



GEMEINDE MAISPRACH

EINWOHNER - GEMEINDEVERSAMMLUNG

* * * * *

**Freitag, 21. November 2003, 20.15 Uhr
im Gemeindezentrum**

Traktanden:

1. Protokoll der Versammlung vom 17.06.2003
2. Voranschlag 2004, Festlegung der Steuersätze
3. Kredit von Fr. 60'000.-- für die Revision der Zonenplanung
4. Kredit von Fr. 160'000.-- für den Ersatz des Holzkessels des Schnitzelverbundes
5. Beschluss zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters für die Gemeinde Maisprach
6. Genehmigung der Verträge bezüglich Jugendmusikschule:
 - a) Vertrag über Jugendmusikschule Gelterkinden;
 - b) Vertrag bezüglich Schulrat der JMS Gelterkinden
7. Genehmigung Anschlussvertrag Kleinklassen
8. Bildung Zivilschutzverbund "Waldegg"
9. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode
10. Verschiedenes

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Zu Traktandum 2:

Erneut muss ein beträchtliches Defizit von Fr. 299'846.-- budgetiert werden. Die Eigenfinanzierung beträgt Fr. 70'154.-- und ergibt noch eine Eigenfinanzierung der Investitionen von 18.5 %.

Für das Budget 2004 kommen erstmals verschiedene Gesetzesänderungen zur Anwendung. So das neue Bildungsgesetz, das neue Finanzausgleichsgesetz und die Revision des Steuergesetzes gemäss Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2003. Alles wieder Unsicherheitsfaktoren, die eine genaue Budgetierung verunmöglichen. Das Bildungsgesetz hat direkt folgende Auswirkungen:

200.302 Die Kindergärtnerinnen sind neu Kantonsangestellte und die Löhne werden vom Kanton analog den Lehrerbesoldungen subventioniert.

220.352

220.352.01 Die Realschulen sind ganz Sache des Kantons und wir bezahlen daher nichts mehr an die Schulen in Magden und Rheinfeldern und die BWK.

250.352 Die Kantonssubventionen von 25 % an die Jugendmusikschule entfallen vollständig. Dadurch steigen die Kosten für die Gemeinden, aber auch die Elternbeiträge.

Da dem Kanton durch die Übernahme der Realschulen Mehrkosten von 33 Millionen entstehen, musste ein Ausgleich gefunden werden und es wurde ein neues Finanzausgleichsgesetz geschaffen. Dies bringt grössere Veränderungen. Ein Vergleich des Finanzausgleichs 2003 nach alter und nach neuer Berechnung ergibt eine Mehrbelastung für unsere Gemeinde von rund Fr. 93'000.-- und die wichtigsten Änderungen sind:

200.461 Für die Löhne der Kindergärtnerinnen erhalten wir neu auch einen gebundenen Finanzausgleich von 27 %.

210.461 Der gebundene Finanzausgleich für die Lehrerbesoldungen wird von 42 % (2003) auf 27 % reduziert.

220.... Für die Realschulen haben wir keine Beiträge mehr zu bezahlen.

250.352 Die Kantonssubventionen an die Jugendmusikschulen entfallen vollständig.

- 500.361 Die Beiträge an die AHV werden neu ganz vom Kanton bezahlt.
- 520.361 Die Beiträge an die IV werden ebenfalls neu ganz vom Kanton übernommen.
- 530.361 Die Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen werden von 56 auf 68 Prozent erhöht.
- 921.441 Beim Finanzausgleich werden verschiedene Indices eingeführt. So haben neu ein Hochbetagten-, ein Sozial- und ein Kinderindex Einfluss auf die Höhe des Finanzausgleichs. Auch dies wirkt sich für uns momentan negativ aus.
- 921.404, 405, 406 Die Gemeinden sind nicht mehr an diesen kantonalen Steuern beteiligt.

Durch die Revision des Steuergesetzes werden der Mietabzug und der Eigenmietwert erhöht. Da in unserer Gemeinde eine Mehrheit Liegenschaftsbesitzer ist, wird dies den Steuerertrag eher verbessern. Die genauen Auswirkungen sind aber erst Anfang 2005, wenn die Veranlagung 2004 gemacht wird, bekannt.

Wegen diesen Budgetunsicherheiten sind Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission einstimmig der Meinung, dass die Steuersätze auch für das Jahr 2004 unverändert belassen werden sollen. Der momentane Stand bei den Steuereinnahmen 2003 (2002 zu 90 % veranlagt, Vorausrechnung 2003 auf Basis 2001) beträgt:

Steuerertrag 2003 und Vorjahre	Fr.	1'261'146.--
Steuerertrag Voranschlag 2004	Fr.	1'479'000.--

Ein höherer Ertrag wurde angenommen weil im Jahr 2003 die ausserordentlichen Abzüge gemäss Veranlagung 2001A nicht mehr zum Tragen kommen.

Bei der Investitionesrechnung beantragt der Gemeinderat, mit Unterstützung der RPK, folgende neue Ausgaben:

- | | | |
|-----|--------|---|
| Fr. | 50'000 | Balkonanbau bei Wohnung Mitte in Liegenschaft Zeiningerstrasse 3. |
| Fr. | 30'000 | Umbau Schalterbereich und Archiv im Gemeindehaus. |

- Fr. 160'000 Ersatz des Holzschnitzelofens im Schulhaus. Separate Vorlage gemäss Traktandum 4.
- Fr. 50'000 Erweiterung des Heizungsverbundes im Bereich Möhlinstrasse. Vorfinanzierung späterer Anschlüsse.
- Fr. 60'000 Revision Zonenplanung. Separate Vorlage gemäss Traktandum 3.

Die einzelnen Positionen werden - soweit keine separate Vorlage erforderlich ist - an der Gemeindeversammlung noch ausführlich erläutert und begründet.

Ergebnis und Zusammenzüge des Voranschlages 2004 finden Sie im Anhang zu dieser Einladung. Auskünfte und weitere Informationen sind während den Schalterstunden auch auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Dort können auch die Budgetdetails eingesehen werden.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2004 und die Beibehaltung der bisherigen Steuersätze

62%	der Staatssteuer	für natürliche Personen
4,5 %	vom Ertrag und	
5,0 %	Personen	vom Kapital für juristische
0,5 %	vom Einkommen	für Feuerwehrpflichtersatz

Zu Traktandum 3:

Am 1. Januar 1999 trat das neue Baugesetz in Kraft. Die Gemeinden sind damit verpflichtet, die Zonenvorschriften innert fünf Jahren (d.h. bis 1.1.2004) der neuen Gesetzgebung anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sollen/müssen die ganzen Zonenvorschriften überarbeitet und der heutigen Situation angepasst werden. Der Gemeinderat wird hierzu eine Kommission einsetzen, welche das Planungsbüro bei der Arbeit unterstützen und die Anliegen der Bevölkerung einbringen soll. Die Bevölkerung wird auch bei den einzelnen Schritten die Möglichkeit zur Mitarbeit haben.

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission beantragen den Kredit von Fr. 60'000.-- für die Revisionen der Zonenplanung Maisprach zu genehmigen.

Zu Traktandum 4:

Im Jahr 1989 wurde die neue Schnitzelheizung im Schulhaus in Betrieb genommen. Seither wurde das Netz immer vergrössert und verschiedene weitere private Bezüger konnten angeschlossen werden. Dies ist für die Gemeinde interessant, weil dadurch ein grosser Teil des Holzes in der eigenen Gemeinde verwertet werden kann und das Geld direkt in die Gemeindegasse und nicht in ein ölproduzierendes Land fliesst. Die Produktion von Holzsnitzel ist - im Gegensatz zum Industrie und Brennholz - noch gewinnbringend und daher für die Gemeinde ebenfalls von Interesse.

Die Leistungsfähigkeit des Kessels ist ausgeschöpft und weitere Erweiterungen sind ohne Investitionen nicht möglich. Es besteht aber grosses Interesse von mehreren Liegenschaftseigentümern an der Möhlinstrasse, an den Wärmeverbund anzuschliessen. Ausserdem entspricht der Kessel nicht mehr heutigem Standard und die Steuerung muss auf jeden Fall ersetzt werden, da die Wartung nicht mehr ausgeführt werden kann. Der Ersatz der Steuerung alleine kostet rund Fr. 14'000.--. Beim jetzigen Kessel besteht ein grosser Wartungsaufwand von rund 140 Stunden pro Heizperiode, was der Gemeinde beträchtliche Kosten verursacht und wichtige Arbeitsstunden unserer Gemeindegestellten blockiert. Der Gemeinderat hat zusammen mit dem Planungsbüro die verschiedenen Möglichkeiten geprüft und ist einstimmig der Meinung, dass ein neuer Kessel die beste Lösung ist, welche auch in Zukunft einen optimalen Betrieb des Heizungsverbundes garantiert. Mit dem neuen Kessel wird

- die Leistung beträchtlich gesteigert, so dass auch die Erweiterung an der Möhlinstrasse möglich ist.
- der Wartungsaufwand massiv gesenkt, da bei den neuen Anlagen eine manuelle Aschenausbringung nicht mehr nötig ist.
- dank der Selbstzündanlage der Heizungsverbund auch in der Übergangszeit - wenn nur geringer Wärmebedarf besteht - mit

Holz betrieben. Bisher musste in diesen Zeiten auf Ölbetrieb umgeschaltet werden.

- der Ölkessel momentan als Sicherung in Betrieb gelassen, kann dann aber, wenn der Kessel ersetzt und eingestellt ist, sogar ausser Betrieb gestellt werden.

Der Kanton wird an den neuen Kessel einen Förderbeitrag von rund Fr. 29'000.-- bezahlen. Die schriftliche Zusage liegt momentan noch nicht vor.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Kredit von Fr. 160'000.-- für den Ersatz des Holzschnitzelofens im Schulhaus zu erteilen.

Zu Traktandum 5:

Die Gemeinden sind gemäss kantonalem Strassengesetz verpflichtet, ein Leitungskataster anzulegen und auch nachzuführen. Das Leitungskataster der Gemeindewerke wird momentan fertig erstellt. Die anderen Werkeigentümer (Staat, Elektra, Cablecom) sind verpflichtet, Ihre Leitungen auch ins Leitungskataster aufnehmen zu lassen. Damit die entsprechenden Verträge aber abgeschlossen werden können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde formell die Erstellung des digitalen Leitungskatasters beschliesst. Da die einzelnen Werke die Kosten für die Erfassung im Leitungskataster selber bezahlen müssen und die Gemeindewerke bereits erfasst sind, sind die Kosten für die Gemeinde bereits durch die Kredite vom 27. November 2000 abgedeckt.

Der Gemeinderat beantragt die Erstellung des digitalen Leitungskatasters zu beschliessen.

Zu Traktandum 6:

800. Vertrag zur Führung einer gemeinsamen Musikschule

Gemäss § 13 lit. C. Bildungsgesetz (BG) vom 6. Juni 2002 sind die Einwohnergemeinden die Trägerinnen der Musikschulen. Die Ausbildung an der Musikschule ist nach wie vor freiwillig; die Einwoh-

nergemeinden sind jedoch verpflichtet, sie bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten.

Damit nicht jede Gemeinde eine eigene Musikschule führen muss, schliessen die Gemeinden des Schulkreises Gelterkinden sowie Kienberg einen Vertrag zur Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule mit einem eigenen Schulrat und einer eigenen Schulleitung ab.

Die Musikschule wird ab Schuljahr 2003/04 ausschliesslich durch Elternbeiträge und Beiträge der Vertragsgemeinden finanziert; der Subventionsbeitrag des Kantones fällt vollumfänglich weg. In § 10 BG wird festgehalten, dass die Kostenbeiträge der Eltern einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen dürfen.

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule

Gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Ziff. 1, 34a und 47 Abs. 1 Ziff. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), schliessen die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag ab:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Aufgabe

¹ Zum Zweck einer guten Ausbildung ihrer Schülerinnen und Schüler führen die Vertragsgemeinden eine gemeinsame regionale Musikschule (nachfolgend Musikschule genannt).

² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

³ Die Musikschule ist Nachfolgerin der bisherigen Jugendmusikschule. Das der Jugendmusikschule seitens der Einwohnergemeinde Gelterkinden überlassene Inventar, Material, Mobiliar und Instrumentarium wird der Musikschule zur Verfügung gestellt.

Art. 2 Schülerinnen und Schüler

Die Musikschule steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Vertragsgemeinden offen.

Art. 3 Schulort, Räumlichkeiten, Mobiliar, Material, Wartung und Unterhalt

¹ Die Vertragsgemeinden stellen nach Möglichkeit und soweit vorhanden die geeigneten Räume, Instrumente und Einrichtungen zur Verfügung.

² Sie sorgen für ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Schulräume, Instrumente und des Mobiliars.

³ Für das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten wird aufgrund der Lektionen eine Vergütung entrichtet.

II. Schulrat und Schulleitung

Art. 4 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahl und das Wahlorgan für die Schulratsmitglieder.

² Die Zusammensetzung des gemeinsamen Schulrates wird in einem separaten Schulratsvertrag geregelt.

Art. 5 Aufgaben des Schulrates

¹ Der Schulrat übt die Aufsicht über die Musikschule aus.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorberatung von Budget und Rechnung;

Regelung der Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die unbefristete Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule;

Festlegung des Unterrichtsangebotes der Schule auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Schulleitungskonferenz der Musikschulen;

Beantragung des Abschlusses von Anschlussverträgen mit weiteren Gemeinden zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Anschlussverträge benötigen die Zustimmung sämtlicher Vertragsgemeinden;

er bestimmt die kollektiv Zeichnungsberechtigten;

er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

³ Dem Schulrat obliegen alle weiteren Aufgaben und Kompetenzen, die ihm gemäss der Bildungsgesetzgebung übertragen sind.

Art. 6 Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

² Der Schulleitung nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.

³ Sie beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.

⁴ *Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.*

III. Finanzielles

Art. 7 Grundsatz

Es wird eine Vollkostenrechnung geführt. Sie umfasst:

*die Raumkosten;
die Kosten für Lehrmittel, Instrumente sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
die Lohnkosten aller Mitarbeitenden der Musikschule;
die Entschädigung des Schulrats sowie der Rechnungsprüfungskommission; diese richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Gelterkinden;
die Kosten für die von der Schulleitung angeordnete Fortbildung; freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.*

Art. 8 Kostenverteilung

- ¹ *1/3 der Gesamtkosten werden durch die Eltern getragen.*
- ² *Die Verteilung von 2/3 der Gesamtkosten auf die Vertragsgemeinden erfolgt aufgrund einer Mischrechnung. Diese werden je zur Hälfte auf die Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden und auf die Lektionenzahlen aufgeteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Vertragsgemeinde per 30. September des Rechnungsjahres.*

Art. 9 Finanzkommission

- ¹ *Die Finanzkommission beschliesst über Budget und Rechnung. Sie gibt den Vertragsgemeinden ihr jeweiliges Betreffnis für Budget und Rechnung bekannt.*
- ² *Sie setzt sich aus den Finanzchefs der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zusammen. Das Mitglied der Gemeinde Kienberg (SO) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil*
- ³ *Die Finanzkommission tagt zweimal pro Jahr. Vor der Beschlussfassung holen die Mitglieder die Haltung ihrer Gemeinderäte ein.*
- ⁴ *Der Vorsitz wechselt jährlich. Im ersten Jahr wird der Vorsitz durch die Gemeinde Gelterkinden wahrgenommen; der Wechsel erfolgt anschliessend in alphabetischer Reihenfolge der basellandschaftlichen Vertragsgemeinden.*

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Prüfung der Rechnung wird von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Gelterkinden (RPK) vorgenommen.

² Rechte und Pflichten der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 11 Rechnungsstellung

¹ Die Schulleitung stellt den Eltern und den Vertragsgemeinden Rechnung und ist für das Inkasso zuständig.

² Die Schulleitung ist berechtigt, gestützt auf die Höhe der letztjährigen Beiträge der Vertragsgemeinden, halbjährlich Vorschusszahlungen zu verlangen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Jugendmusikschule (JMSG) vom 20. April 1977 wird aufgehoben.

Art. 13 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrates Kantons Basel-Landschaft und durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

³ Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Kündigungstermin ist das Ende eines Schuljahres.

⁴ Für die offenen Verpflichtungen bleibt die Haftung der Vertragsgemeinden über das Vertragsende hinaus bestehen. Auf Vermögenswerte und Materialien, Instrumente und Mobilien haben ausscheidende Vertragsgemeinden keinen Anspruch. Wird der Vertrag allseitig aufgelöst, so gehören dannzumal allfällig vorhandenes Material, Instrumente und Mobilien der Einwohnergemeinde Gelterkinden und werden von dieser in eine Nachfolgeorganisation eingebracht.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ *Bis zur Einsetzung des neuen Schulrates der Musikschule bleibt die Verwaltungskommission der Jugendmusikschule Gelterkinden (JMS) im Amt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach Art. 5 hievor.*

² *Das Budget 2004 berät letztmals die Verwaltungskommission der JMS Gelterkinden. Sie stellt den Vertragsgemeinden Antrag zuhanden deren Budget.*

*Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Am:
Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:*

b) Vertrag bezüglich Schulrat

Gemäss § 6 BG ist die Musikschule neu eine Schulart. Dies bedeutet, dass die Musikschule über eine eigene Schulleitung und über einen eigenen Schulrat verfügen muss.

Der Schulrat wird aus 16 Mitgliedern bestehen, wovon zwei Mitglieder in Gelterkinden und je ein Mitglied in den übrigen Vertragsgemeinden stimmberechtigt sein müssen.

Da sich der Schulrat der Musikschule aus Mitgliedern aus verschiedenen Gemeinden zusammensetzt, muss dieser Vertrag nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden gemäss § 48 Gemeindegesetz auch noch von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne genehmigt werden.

Das gültige Zustandekommen der Verträge setzt die Zustimmung aller Vertragsgemeinden zu den Texten voraus.

Vertrag**über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden**

Vom [Datum der gemeindrätlichen Vertragsunterzeichnungen]

Gestützt auf § 34b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf § 16 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesetz), schliessen die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Or-

malingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag ab:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

¹*Die Vertragsgemeinden setzen einen gemeinsamen Schulrat für die gemeinsam geführte regionale Musikschule ein.*

²*Der Schulrat übt die Aufgaben und Befugnisse nach Massgabe des Bildungsgesetzes sowie des Gemeindegesetzes aus.*

³*Das Mitglied der Gemeinde Kienberg (SO) nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.*

Art. 2 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon zwei in Gelterkinden und je ein Mitglied in den übrigen Vertragsgemeinden stimmberechtigt sein müssen. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Art. 3 Abschluss, Genehmigungen und In-Kraft-Treten

¹*Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.*

²*Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Volksabstimmungen an der Urne sowie der Genehmigungen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft und des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.*

³*Er tritt rückwirkend per 1. August 2003 in Kraft.*

⁴*Die Bestimmungen betreffend Dauer, Änderung und Kündigung sind in § 13 des Vertrages über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule geregelt. Änderungen des Schulratvertrages bedürfen zusätzlich noch der Genehmigung an der Urne durch die Vertragsgemeinden.*

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am:

.....

Genehmigt an der Urne am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Der Gemeinderat beantragt diesen beiden Verträgen bezüglich der Jugendmusikschule Gelterkinden zuzustimmen.

Zu Traktandum 7:

Der aufgrund des Schulgesetzes vom 26. April 1979 vereinbarte Kreisschulvertrag für Kleinklassen ist wegen des Bildungsgesetzes (BG) vom 6. Juni 2002 durch einen neuen Vertrag zu ersetzen. Die Gemeinden Buus, Hemmiken, Maisprach, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh und Tecknau sind nach wie vor daran interessiert, dass ihre Schülerinnen und Schüler die Kleinklassen der Primarschule in Gelterkinden besuchen können. Das macht es nötig, dass die Gemeinde Gelterkinden mit den interessierten Gemeinden einen neuen Vertrag abschliesst. Unter § 79 Abs. 2 BG wird festgehalten, dass - sofern mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam führen - ein Kreisschulrat gebildet werden muss. Da es nach Meinung des Gemeinderates wenig Sinn macht, für die Kleinklassen in Gelterkinden einen separaten Schulrat wählen zu müssen, wurde die Variante gewählt, gemäss welcher die Gemeinde Gelterkinden mit jeder interessierten Gemeinde einen Anschlussvertrag abschliessen kann. Mit diesem Vorgehen ist auch für die Kleinklassen die Schulleitung der Primarschule Gelterkinden zuständig; die Aufsicht über die Kleinklassen wird vom Schulrat der Primarschule Gelterkinden ausgeübt. Der nachstehende Anschlussvertrag tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. August 2003 in Kraft. Er ersetzt den früheren Vertrag.

Anschlussvertrag

zum Besuch der Kleinklasse der Primarschule in Gelterkinden (Bildungsgesetz § 44 Abs. 1 lit. B – ausgenommen Kindergarten und Einführungsklasse)

Gestützt auf § 16 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesetz) sowie auf § 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), schliesst die Einwohnergemeinde X [Gemeinde namentlich einfügen] mit der Einwohnergemeinde Gelterkinden (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹Die Vertragsgemeinden schliessen zur gemeinsamen Führung von Kleinklassen auf der Stufe der Primarschule einen Anschlussvertrag ab.

²Der Schulort für die Kleinklassen ist in der Regel Gelterkinden.

³Der Schulort stellt alle notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung und besorgt deren Heizung, Wartung und Unterhalt. Er beschafft das Schulmobiliar und die Schulmaterialien und stellt die notwendigen Lehrerinnen und Lehrer an.

⁴Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertragsgemeinden können aufgenommen werden, sofern dadurch keine neue Klasse gebildet werden muss.

Art. 2 Lehrerinnen und Lehrer

Die Lehrerinnen und Lehrer unterstehen der Schulleitung der Primarschule Gelterkinden.

Art. 3 Schulleitung

¹Zuständig ist die Schulleitung der Primarschule Gelterkinden.

²Die Kompetenzen und Aufgaben der Schulleitung richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

Art. 4 Aufsichtsbehörde

800. Der Schulrat der Primarschule Gelterkinden übt die Aufsicht über die Kleinklassen aus. Dessen Kompetenzen sind in der Bildungsgesetzgebung umschrieben.

²Bei Bedarf finden gemeinsame Sitzungen des Schulrates mit Vertretungen der Anschlussgemeinden statt.

Art. 5 Finanzielles

¹Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden besorgt in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat der Primarschule das Rechnungswesen.

²Die Verteilung der Kosten erfolgt aufgrund einer Mischrechnung. Die Nettokosten (Vollkosten abzüglich Staatsbeitrag sowie Schulgeld Nichtvertragsgemeinden) werden je zur Hälfte auf die Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden und auf deren Schülerzahl aufgeteilt (Stichtag: 30. September). Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden erstellt pro Kalenderjahr die entsprechende Abrechnung.

³Es wird eine Vollkostenrechnung geführt. Sie umfasst:

- a. die Gebäude- und Anlagekosten inkl. Betrieb und Unterhalt;
- b. die Kosten für Schulmobiliar und -inventar, für Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen;
- c. die entsprechenden Lehrerinnen- und Lehrerlöhne sowie anteilmässig die Kosten für Schulleitung, Schulsekretariat, Schulrat und Verwaltung;

- d. anteilmässige Kosten für Versicherungen;
- e. die Kosten für die von der Schulleitung angeordnete Fortbildung;
- f. die Kosten für freiwillige Beiträge an die nicht angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und anteilmässig die entsprechenden Kosten des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

⁴Die Gemeindeverwaltung Gelterkinden gibt jährlich der Vertragsgemeinde die mutmasslichen Kosten zuhanden des Voranschlags bekannt.

⁵Die Einwohnergemeinde Gelterkinden kann von der Vertragsgemeinde einmal jährlich eine angemessene Teilzahlung verlangen.

⁶Dem Gemeinderat der Vertragsgemeinde steht das Recht zur Einsichtnahme in die Berechnung der Kosten und in die Rechnungsbelege zu.

⁷Die Rechnungsstellung erfolgt per 31. Dezember. Die Teilzahlungen werden per 30. Juni eingefordert.

Art. 6 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Kündigungstermin ist das Ende eines Schuljahres.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Der Gemeinderat beantragt dem Anschlussvertrag Kleinklassen zuzustimmen.

Zu Traktandum 8:

Mit dem neuen Bundesgesetz über den Zivilschutz werden die Bestände in den Gemeinden massiv reduziert. So sind ab 2004 in Maisprach noch rund 10 Personen zivilschutzpflichtig. Damit im Ernstfall weiterhin Einsätze gewährleistet werden, ist es unumgänglich, dass regionale Verbände gebildet werden. Nach eingehenden Verhandlungen bilden die Gemeinden Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Maisprach, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh neu die gemeinsame Zivilschutzkompanie Waldegg. Hierzu ist ein Vertrag erforderlich, welcher von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.

VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Maisprach, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh

über die

Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg

Gestützt auf § 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) schliessen die Gemeinden Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Maisprach, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh folgenden Vertrag ab:

800. **Allgemeines**

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Maisprach, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh (nachfolgend Gemeinden genannt) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Waldegg (nachfolgend ZS Kp . Waldegg genannt)

Die Zivilschutzkompanie Waldegg vollzieht im Auftrag der Gemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

800. **Organisation**

Art. 2 Organe

Die Organe der Zivilschutzkompanie Waldegg sind:

- a) Zivilschutzkommission*
- b) Leitung der Zivilschutzkompanie*

c) Administrativstelle

Art. 3 Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden, dem Zivilschutzkommandanten und der Administrativstelle.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Der Präsident rekrutiert sich aus den Gemeindevertretern.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die Zivilschutzkompanie Waldegg Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Budgets und der Rechnung und jeweilige Antragstellung zuhanden der Vertragsgemeinden*
- b) Regelmässige Information aller Gemeinderäte durch Abgabe von Sitzungsprotokollen und Protokollen der Kaderrapporte*
- c) Ernennung und Wahl des Kompaniekommandanten, dessen Stellvertreters und der Administrativstelle*
- d) Regelung der Finanzkompetenzen des Kp Kdt*
- e) Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zur Koordination strategischer Aufgaben*
- f) Regelung der Aufgebotskompetenz*

Art. 5 Leitung der Zivilschutzkompanie

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzkompanie richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton Basel-Landschaft.

Für die Gliederung und Sollbestände gelten insbesondere die Richtlinien des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Art. 6 Leitgemeinde

Leitgemeinde ist die Gemeinde Gelterkinden.

Art. 7 Kontrollorgane

Kontrollorgane sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungs-kommission der Leitgemeinde.

Art. 8 Aufgaben der Kontrollorgane

Die Aufgaben der Kontrollorgane richten sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

Die Kontrollorgane erstatten jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Zivilschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 9 Administrativstelle

Die Aufgaben der Administrativstelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Anstellungsverhältnis ZS Kp Kdt / Administrativstelle

Eine Anstellung des Zivilschutzkommandanten im Teil- oder Vollpensum richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

Dasselbe gilt für die Administrativstelle.

In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen beide dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt.

Art. 11 Entschädigungen

Bezüglich der Entschädigungen an die Mitglieder der Zivilschutzkommission sowie der Kontrollorgane gelten die Ansätze der Leitgemeinde.

Art. 12 Anlagen / gemeinsame Kosten

Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch die ZS Kp Waldegg genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

Die Wartung sämtlicher Anlagen im Gebiet der Vertragsgemeinden werden durch die Anlagewarte der ZS Kp Waldegg durchgeführt.

Das Nähere wird in einem separaten Vertrag durch die Gemeinden geregelt.

Die Kosten für die Werterhaltung nicht durch die ZS Kp genutzter Anlagen gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 13 Öffentliche Schutzräume

Jede Gemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

Art. 14 Ersatzbeiträge

Jede Gemeinde verwaltet und verfügt über ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet. (exklusive Sirenenanlagen)

Art. 16 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen Zivilschutzorganisation wie:

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- Betriebskosten (Material und Einrichtung sowie durch die ZS Kp Waldegg genutzte Anlagen)
- Personalkosten
- Entschädigung für die Kontrollorgane und die Mitglieder der Zivilschutzkommission
- Raum- und Kosten für Infrastruktur tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der Zivilschutzkompanie Waldegg.

Sie kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des budgetierten Betrages erheben.

Art. 17 Kostenverteiler

Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12. des jeweiligen Vorjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

800. Erweiterung/Kündigung/Schlussbestimmungen**Art. 19 Erweiterung**

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, bei Einstimmigkeit die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verbund Waldegg zu beschliessen.

Art. 20 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auflösung und über die Erweiterung hinausgehende Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 21 Streitschlichtung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel- Landschaft zur Schlichtung vorzulegen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlungen von Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Maisprach, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh.

Er tritt vorbehaltlich der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1.01.2004 in Kraft.

Der Gemeinderat beantragt der Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie "Waldegg" zuzustimmen und dem vorstehenden Vertrag zu genehmigen.

Zu Traktandum 9:

Durch den Wegzug von Ueli Hablützel ist ein Sitz in der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission vakant. Es ist ein Ersatz für den Rest der

Amtsperiode bis 30. Juni 2004 zu wählen. Zuständig für die Wahl ist die Gemeindeversammlung. Es werden Vorschläge aus der Bevölkerung erwartet.

Ergebnis	Voranschlag 2004		Voranschlag 2003		Rechnung 2002	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	3'216'170.00	3'216'170.00	3'201'396.00	3'201'396.00	3'187'215.20	3'187'215.20
Total Aufwand und Ertrag	3'216'170.00	2'916'324.00	3'201'396.00	3'012'364.00	3'095'976.65	3'187'215.20
Ertragsüberschuss					91'238.55	
Aufwandüberschuss		299'846.00		189'032.00		
Investitionsrechnung	460'000.00	460'000.00	540'000.00	540'000.00	195'454.55	195'454.55
Total Ausgaben und Einnahmen	460'000.00	80'000.00	540'000.00	220'000.00	195'454.55	66'737.30
Zunahme Nettoinvestitionen		380'000.00		320'000.00		128'717.25
Finanzierung	679'846.00	679'846.00	509'032.00	509'032.00	539'897.80	539'897.80
Zunahme der Nettoinvestitionen	380'000.00		320'000.00		128'717.25	
Ord. Abschreibungen VV		330'000.00		341'000.00		378'659.25
Abschreibung Bilanzfehlbetrag		40'000.00		40'000.00		70'000.00
Aufwandüberschuss LR	299'846.00		189'032.00			
Ertragsüberschuss LR						91'238.55
Finanzierungsüberschuss					411'180.55	
Finanzierungsfehlbetrag		309'846.00		128'032.00		
Kapitalveränderung	759'846.00	759'846.00	729'032.00	729'032.00	606'635.10	606'635.10
Finanzierungsüberschuss						411'180.55
Finanzierungsfehlbetrag	309'846.00		128'032.00			
Aktivierungen		460'000.00		540'000.00		195'454.55
Passivierungen	450'000.00		601'000.00		515'396.55	
Zunahme des Kapitals					91'238.55	
Abnahme des Kapitals		299'846.00		189'032.00		

	Voranschlag 2004		Voranschlag 2003		Rechnung 2002	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	467'420	181'160	460'680	178'740	428'490	184'066.30
Nettoaufwand		286'260		281'940		244'424.05
1 Oeffentliche Sicherheit	85'280	41'724	79'880	41'724	96'608	60'806.00
Nettoaufwand		43'556		38'156		35'802.45
2 Bildung	1'216'130	193'740	1'220'736	220'500	1'206'943	252'110.45
Nettoaufwand		1'022'390		1'000'236		954'833.25
3 Kultur und Freizeit	58'650	1'000	38'350	1'000	48'217	1'093.00
Nettoaufwand		57'650		37'350		47'124.00
4 Gesundheit	161'100	37'000	141'500	34'000	140'696	34'118.10
Nettoaufwand		124'100		107'500		106'578.15
5 Soziale Wohlfahrt	279'050	75'500	318'350	110'500	285'637	87'682.50
Nettoaufwand		203'550		207'850		197'954.60
6 Verkehr	346'000	29'000	356'660	29'000	330'885	30'822.55
Nettoaufwand		317'000		327'660		300'062.60
7 Umwelt und Raumplanung	329'630	283'200	313'430	272'100	287'838	257'839.90
Nettoaufwand		46'430		41'330		29'998.15
8 Volkswirtschaft	121'410	89'300	118'010	91'800	90'639	111'251.25
Nettoaufwand		32'110		26'210		0.00
Nettoertrag					20'611	0.00
9 Finanzen und Steuern	151'500	1'984'700	153'800	2'033'000	180'020	2'167'425.15
Nettoertrag	1'833'200		1'879'200		1'987'404	0.00
Total	3'216'170	2'916'324	3'201'396	3'012'364	3'095'976	3'187'215.20
Ertragsüberschuss					91'238	0.00
Aufwandüberschuss		299'846		189'032		0.00
T o t a l	3'216'170	3'216'170	3'201'396	3'201'396	3'187'215	3'187'215.20

Zusammenzug	Voranschlag 2004		Voranschlag 2003		Rechnung 2002	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allg. Verwaltung	467'420.00	181'160.00	460'680.00	178'740.00	428'490.35	184'066.30
01 Legisl. Und Exekutive	71'300.00		72'300.00		59'722.75	
011 Gemeindeversammlung	11'500.00		11'500.00		4'395.05	
012 Gemeinderat, Komm.	59'800.00		60'800.00		55'327.70	
02 Allg. Verwaltung	393'120.00	181'160.00	386'380.00	178'740.00	365'992.60	184'066.30
020 Gemeindeverwaltung	393'120.00	181'160.00	386'380.00	178'740.00	365'992.60	184'066.30
03 Leist. Pensionierte	3'000.00		2'000.00		2'775.00	
030 Pensioniertes Personal	3'000.00		2'000.00		2'775.00	
1 Öffentliche Sicherheit	85'280.00	41'724.00	79'880.00	41'724.00	96'608.45	60'806.00
10 Rechtsaufsicht	15'000.00		11'000.00		7'276.00	
100 Vermessungswesen	9'000.00		5'000.00		2'500.00	
101 Übrige Rechtspflege	6'000.00		6'000.00		4'776.00	
14 Feuerwehr	43'600.00	40'724.00	40'800.00	40'724.00	50'837.30	44'628.15
140 Feuerwehr	43'600.00	40'724.00	40'800.00	40'724.00	50'837.30	44'628.15
15 Militär	18'100.00		19'500.00		18'167.55	
150 Militär	500.00		500.00			
151 Schiesswesen	17'600.00		19'000.00		18'167.55	
16 Zivile Sicherheit	8'580.00	1'000.00	8'580.00	1'000.00	20'327.60	16'177.85
160 Zivilschutz	8'580.00	1'000.00	8'580.00	1'000.00	20'327.60	16'177.85

2 Bildung	1'216'130.00	193'740.00	1'220'736.00	220'500.00	1'206'943.70	252'110.45
20 Kindergarten	117'930.00	26'040.00	111'316.00		98'552.90	
200 Kindergarten	117'930.00	26'040.00	111'316.00		98'552.90	
21 Primarschule	678'200.00	148'800.00	621'810.00	208'000.00	643'784.40	236'984.25
210 Primarschule	658'200.00	148'800.00	596'810.00	208'000.00	620'333.25	236'984.25
212 Kleinklassen Primar	20'000.00		25'000.00		23'451.15	
22 Realschule			95'000.00		89'251.00	
220 Realschule			95'000.00		89'251.00	
24 Schulliegenschaften	246'550.00	13'500.00	239'610.00	12'500.00	239'544.90	15'126.20
240 Schulliegenschaften	246'550.00	13'500.00	239'610.00	12'500.00	239'544.90	15'126.20
25 Jugendmusikschule	97'000.00		70'000.00		58'682.50	
250 Jugendmusikschule	97'000.00		70'000.00		58'682.50	
26 Sonderschulen	76'450.00	5'400.00	83'000.00		77'128.00	
260 IV-Sonderschule	76'450.00	5'400.00	83'000.00		77'128.00	
3 Kultur und Freizeit	58'650.00	1'000.00	38'350.00	1'000.00	48'217.00	1'093.00
30 Kulturförderung	23'850.00	1'000.00	15'350.00	1'000.00	17'026.40	1'093.00
300 Kulturförderung	20'850.00	1'000.00	12'350.00	1'000.00	13'026.40	1'093.00
301 Museum	1'000.00		1'000.00		2'000.00	
302 Theater und Musik	2'000.00		2'000.00		2'000.00	
31 Denkmalpflege	6'000.00		6'000.00		17'442.00	
310 Denkmalpflege	6'000.00		6'000.00		17'442.00	
34 Sport	27'400.00		15'000.00		11'948.60	
340 Sport	27'400.00		15'000.00		11'948.60	

39 Kirche 390 Kirche	1'400.00 1'400.00		2'000.00 2'000.00		1'800.00 1'800.00	
4 Gesundheit	161'100.00	37'000.00	141'500.00	34'000.00	140'696.25	34'118.10
41 Pflegeheime 410 Pflegeheime	90'000.00 90'000.00		94'500.00 94'500.00		101'389.20 101'389.20	
44 Amb. Krankenpflege 440 Ambulante Krankenpflege	22'100.00 22'100.00		3'000.00 3'000.00		1'200.70 1'200.70	
46 Schulgesundheit	49'000.00	37'000.00	44'000.00	34'000.00	38'106.35	34'118.10
460 Schulärztliche Pflege	2'000.00	0.00	2'000.00	0.00	810.00	0.00
461 Jugendzahnpflege	47'000.00	37'000.00	42'000.00	34'000.00	37'296.35	34'118.10
5 Soziale Wohlfahrt	279'050.00	75'500.00	318'350.00	110'500.00	285'637.10	87'682.50
50 Altersversicherung 500 Altersversicherung			29'000.00 29'000.00		29'899.00 29'899.00	
51 Invalidenversicherung 510 Invalidenversicherung			59'000.00 59'000.00		58'514.00 58'514.00	
52 Krankenversicherung 520 Krankenversicherung	500.00 500.00		500.00 500.00		0.00 0.00	
53 Sonst. Sozialvers. 530 EL zu AHV, IV	150'000.00 150'000.00		81'000.00 81'000.00		76'690.00 76'690.00	

56 Soz. Wohnungsbau	2'000.00		2'000.00			
560 Mietzinszuschüsse	2'000.00		2'000.00			
57 Altersheime	10'200.00		11'000.00		12'600.00	
570 Altersheime	10'200.00		11'000.00		12'600.00	
58 Sozialhilfe	116'350.00	75'500.00	135'850.00	110'500.00	107'934.10	87'682.50
581 Unterstütz. Gem. Gesetz	55'150.00	10'000.00	55'150.00	30'000.00	58'704.20	51'173.45
585 Asylwesen	61'000.00	65'500.00	80'500.00	80'500.00	49'209.90	36'509.05
589 Übrige Sozialhilfe	200.00	0.00	200.00		20.00	0.00
6 Verkehr	346'000.00	29'000.00	356'660.00	29'000.00	330'885.15	30'822.55
62 Gemeindestrassen	271'000.00	29'000.00	281'660.00	29'000.00	259'839.15	30'822.55
620 Gemeindestr. Werkhof	271'000.00	29'000.00	281'660.00	29'000.00	259'839.15	30'822.55
65 Regionalverkehr	75'000.00		75'000.00		71'046.00	
651 Regionalverkehr	75'000.00		75'000.00		71'046.00	
7 Umwelt/Raumord.	329'630.00	283'200.00	313'430.00	272'100.00	287'838.05	257'839.90
70 Wasserversorgung	120'000.00	120'000.00	120'000.00	120'000.00	117'934.55	117'934.55
700 Wasserversorgung	120'000.00	120'000.00	120'000.00	120'000.00	117'934.55	117'934.55
71 Abwasserbeseitigung	146'200.00	146'200.00	141'200.00	141'200.00	124'152.55	124'152.55
710 Abwasserbeseitigung	146'200.00	146'200.00	141'200.00	141'200.00	124'152.55	124'152.55
73 Abfallbewirtschaftung	8'400.00	8'500.00	7'000.00	7'500.00	16'567.45	7'465.00
730 Abfallbewirtschaftung	8'400.00	8'500.00	7'000.00	7'500.00	16'567.45	7'465.00
74 Friedhof/Bestattung	35'530.00		27'230.00		23'400.20	
740 Friedhof/Bestattung	35'530.00		27'230.00		23'400.20	

78 Übr. Umweltschutz	7'000.00	8'500.00	13'500.00	3'400.00	5'359.50	8'287.80
780 Übriger Umweltschutz		5'000.00	7'000.00			4'417.80
785 Hundehaltung	7'000.00	3'500.00	6'500.00	3'400.00	5'359.50	3'870.00
79 Raumplanung	12'500.00		4'500.00		423.80	
790 Raumplanung	12'500.00		4'500.00		423.80	
8 Volkswirtschaft	121'410.00	89'300.00	118'010.00	91'800.00	90'639.70	111'251.25
80 Landwirtschaft	10'000.00	1'000.00	10'600.00	1'000.00	8'102.20	362.00
800 Landwirtschaft	10'000.00	1'000.00	10'600.00	1'000.00	8'102.20	362.00
81 Forstwirtschaft	76'650.00	54'600.00	74'650.00	55'100.00	48'090.85	80'485.50
810 Forstwirtschaft	76'650.00	54'600.00	74'650.00	55'100.00	48'090.85	80'485.50
82 Jagd / Fischerei	1'260.00	5'700.00	1'260.00	5'700.00	1'111.00	5'700.00
820 Jagd / Fischerei	1'260.00	5'700.00	1'260.00	5'700.00	1'111.00	5'700.00
86 Energie	33'500.00	28'000.00	31'500.00	30'000.00	33'335.65	24'703.75
863 Wärmeverbund (Holz)	33'500.00	28'000.00	31'500.00	30'000.00	33'335.65	24'703.75
9 Finanzen und Steuern	151'500.00	1'984'700.00	153'800.00	2'033'000.00	180'020.90	2'167'425.15
90 Steuern	2'500.00	1'479'000.00	2'000.00	1'442'000.00		1'571'472.75
900 Nat. Personen		1'400'000.00		1'350'000.00		1'280'107.30
901 Nat. Personen Vorjahre		20'000.00		30'000.00		226'243.20
902 Quellensteuern		15'000.00		20'000.00		13'979.35
903 Steuerabschreibungen	2'000.00		2'000.00			
904 Jur. Personen		40'000.00		40'000.00		39'801.75
905 Jur. Personen Vorjahre		4'000.00		2'000.00		11'341.15
906 Abschreibung Steuern	500.00					
92 Finanzausgleich		500'000.00		570'000.00		563'981.00

921 Finanzausgleich		500'000.00		570'000.00		563'981.00
93 Einnahmenanteile				15'100.00		25'891.95
931 Anteile kant. Steuern				15'100.00		25'891.95
94 Verm./Schuldenverw.	109'000.00	5'700.00	111'800.00	5'900.00	110'020.90	6'079.45
940 Kapital- / Zinsendienst	95'000.00	4'700.00	97'000.00	4'900.00	96'103.30	3'842.85
941 Zinsendienst Steuern	14'000.00	1'000.00	14'000.00	1'000.00	13'917.60	2'236.60
960 Legate			800.00			
99 Nicht aufget. Posten	40'000.00		40'000.00		70'000.00	
990 Abschr. Bilanzfehlbetrag	40'000.00		40'000.00		70'000.00	

INVESTITIONSRECHNUNG

Konto	Ausgabe	Ausgaben	Einnahmen
020.503.01	Balkon Gemeindezentrum	50'000.00	
020.503.02	Gemeindehaus Umbau Schalterbereich	30'000.00	
210.500	Heizung Schulhaus	160'000.00	
210.500.01	Erweiterung Heizungsverbund	50'000.00	
700.501	Leitungsnetz	40'000.00	
700.581	Leitungskataster	5'000.00	
700.610	Anschlussbeiträge		25'000.00
700.661	Beitrag BGV		5'000.00
710.501	Unterhalt Kanalnetz	40'000.00	
710.501.01	Sanierung Drainagen	10'000.00	
710.581	GEP Planung	10'000.00	
710.581.01	Leitungskataster	5'000.00	
710.610	Anschlussbeiträge		45'000.00

790.581	Revision Zonenplanung	60'000.00	
---------	-----------------------	-----------	--